



# **Umsetzungshinweise Arbeitsgelegenheiten**

**Jobcenter Kreis Unna**

**Stand: September 2024**

# Inhalt

1	Vorbemerkung.....	3
2	Grundsätze.....	3
2.1	AGH Jahresplanung.....	3
2.2	Antragsverfahren.....	4
2.3	Förderumfang.....	4
2.3.1	Zuweisungsdauer.....	4
2.3.2	Wöchentliche Arbeitszeit .....	4
2.3.3	Mehraufwandsentschädigung.....	5
2.3.4	Qualifikation des Personals .....	5
2.3.5	Erstattungsfähige Maßnahmekosten: Personal .....	5
2.3.5.1	Betreuungsschlüssel Anleitungsbedarf/tätigkeitsbezogene Unterweisung. ....	6
2.3.5.2	Betreuungsschlüssel sozialpädagogische Betreuung .....	6
2.3.5.3	Gesamtbetreuungsschlüssel .....	6
2.3.6	Erstattungsfähige Maßnahmekosten: Verwaltungs- und Sachkosten .....	6
2.3.6.1	Verwaltungskosten.....	7
2.3.6.2	Miet- und Energiekosten/Anteilige Kfz-Kosten.....	7
2.3.6.3	Arbeitskleidung.....	7
2.3.6.4	Weitere Sach- und sonstige Kosten .....	7
2.4	Berechnung, Abrechnung und Auszahlung .....	7

## 1 Vorbemerkung

Die Umsetzungshinweise Arbeitsgelegenheiten geben einheitliche Qualitätskriterien und -maßstäbe bezüglich Antragsverfahren, Förderumfang und Abrechnungsmodalitäten vor und sorgen damit für Transparenz bei den AGH-Trägern und Mitarbeitenden. Sie werden mit dem Arbeitsmarkt-Beirat des Jobcenters Kreis Unna abgestimmt.

Die AGH-Leitlinien ergänzen verbindlich die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit für die Umsetzung im Kreis Unna.

Sie werden über die Website des Jobcenters Kreis Unna (<https://www.jobcenterkreis-unna.de/projekte-und-kooperationen/arbeitsgelegenheiten>) bekannt gegeben. Jeder aktive AGH-Träger erhält einen Hinweis auf die neuen Regelungen. Ebenso werden sie in Schriftform dem nächsten Maßnahme-Bewilligungsbescheid beigelegt.

## 2 Grundsätze

Eine Arbeitsgelegenheit (AGH) ist eine Eingliederungsmaßnahme für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB), in der Teilnehmende zusätzliche, im öffentlichen Interesse liegende und wettbewerbsneutrale Arbeiten verrichten.

AGH sind grundsätzlich nachrangig gegenüber anderen integrationsorientierten Eingliederungsleistungen, wie beispielsweise Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung und Qualifizierung.

Die Zielsetzung von AGH ist die (Wieder-)Herstellung und Aufrechterhaltung der Beschäftigungsfähigkeit von arbeitsmarktfernen Personen. Sie sollen im Rahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung als mittelfristige Brücke zum allgemeinen Arbeitsmarkt dienen und die Teilnehmenden am Arbeitsleben teilhaben lassen, um sie schließlich sozialversicherungspflichtig integrieren zu können.

Daher sind bei der Auswahl der Einsatzstellen, der Anleitung und der Unterstützung der Teilnehmenden die individuellen Belange der Teilnehmenden von besonderer Bedeutung.

### 2.1 AGH Jahresplanung

Im Rahmen der Beratungen zum Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm werden das Volumen der AGH-Stellen und die grundsätzliche Ausrichtung der Tätigkeiten mit dem Beirat des Jobcenters Kreis Unna abgestimmt.

Bei der Bewilligung der Zahl der jeweiligen Plätze wird ein strenger Maßstab angelegt. Hierdurch wird sichergestellt, dass kein maßnahmefremder Einsatz mangels fehlender Auslastung erfolgt.

## 2.2 Antragsverfahren

Die Förderanträge sind an die zuständige Bereichs-/Teamleitung der jeweiligen Geschäftsstelle zu richten. Die benötigten Antragsformulare werden vom Jobcenter Kreis Unna zur Verfügung gestellt und befinden sich auch auf der Homepage des Jobcenter Kreis Unna: <https://www.jobcenter-kreis-unna.de/wir-ueber-uns/projekte/arbeitsgelegenheiten>.

Zu den Antragsunterlagen gehören:

- Grundantrag,
- Aussagekräftiges Maßnahmenkonzept,
- Zugehörige Tätigkeitsbeschreibung/en (Anlage 3b)
- Ergänzungsbogen zu den Tätigkeitsbeschreibungen, in dem eine ausführliche Darstellung der Zusätzlichkeit, das öffentliche Interesse und Wettbewerbsneutralität der auszuführenden Arbeiten darzulegen ist,
- Finanzierungsnachweis (Anlage 3c)
- Detaillierte Kostenkalkulation als nachvollziehbare und belegbare Kostenaufstellung
- Dazugehörige Belege, sofern diese nicht vor Ort eingesehen werden können
- Trägereignung (Anlage 3d)
- Qualifikationsnachweise für das eingesetzte Personal

## 2.3 Förderumfang

### 2.3.1 Zuweisungsdauer

Die Zuweisungsdauer beträgt grundsätzlich

- 6 Monate für Jugendliche unter 25 Jahren und
- 9 Monate für Erwachsene über 24 Jahre.

Das Jobcenter Kreis Unna entscheidet, ob im Einzelfall oder konzeptionsbedingt ein längerer Verbleib notwendig ist.

### 2.3.2 Wöchentliche Arbeitszeit

Die wöchentliche Beschäftigungszeit (montags bis samstags) der ELB kann variabel gestaltet werden. Sie beträgt zwischen 15 und 30 Wochenstunden. Grundsätzlich sind sämtliche Teilzeitvarianten denkbar.

Die Leistung von Mehrarbeitsstunden sowie Arbeitsstunden an Sonn- und Feiertagen sind im Rahmen von AGH ausgeschlossen.

Gleiches gilt für einen Arbeitsbeginn vor 6.00 Uhr und ein Arbeitsende nach 20.00 Uhr.

In begründeten Einzelfällen ist nach vorheriger Genehmigung durch die Maßnahmebetreuung des Jobcenters Kreis Unna zur Durchführung von Veranstaltungen (z.B. in Jugendhilfe- oder Senioreneinrichtungen) die Ausweitung des Arbeitsendes ausnahmsweise auf 23.00 Uhr oder auch ein Einsatz an Sonn- und Feiertagen denkbar, sofern durch Anwesenheit einer Stammkraft die Durchführung der Veranstaltung allein nicht gewährleistet werden kann.

### **2.3.3 Mehraufwandsentschädigung**

Die Mehraufwandsentschädigung beträgt altersunabhängig 1,75 € je tatsächlich geleisteter Arbeitsstunde.

Die tatsächlich geleisteten Teilnahmezeiten sind in Form von Stunden- und Tagesnachweisen durch die zugewiesenen Teilnehmenden festzuhalten. Der Träger überprüft die Unterlagen auf Richtigkeit. Aus den Tagesnachweisen müssen der entsprechende Werktag, der Arbeitsbeginn, das Arbeitsende, eventuelle Pausen, die ausgeführten Arbeiten und der Einsatzort (bei wechselnden Arbeitsorten) hervorgehen.

### **2.3.4 Qualifikation des Personals**

Das Jobcenter Kreis Unna legt Wert auf eine qualitativ hochwertige Maßnahmedurchführung. Daher ist der Einsatz von entsprechendem Anleitungs- und sozialpädagogischen Betreuungspersonal im Hinblick auf die Zielgruppe notwendig und muss sich in den entsprechenden Qualifikationen widerspiegeln. Für die Qualifikation des eingesetzten Personals gelten die Vorschriften und Regelungen analog zu Maßnahmen nach §16 Absatz 1 Sozialgesetzbuch II (SGB II) i.V.m. §45 Abs 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch III (SGB III).

### **2.3.5 Erstattungsfähige Maßnahmekosten: Personal**

Die erforderlichen Personalkosten, die unmittelbar mit der Durchführung der AGH entstehen, sind durch den Maßnahmeträger vollständig und nachvollziehbar darzustellen.

Berücksichtigung können auch Personalkosten für

- einen besonderen Anleitungsbedarf,
- eine tätigkeitsbezogene Unterweisung,
- im Bedarfsfall (abhängig von der Zielgruppe) eine sozialpädagogische Betreuung

finden.

Es gilt der Grundsatz, dass die Verrichtung von Arbeit im Vordergrund steht. Ein besonderer Anleitungsbedarf konzentriert sich auf die Verrichtung der konkreten Tätigkeit in der AGH. Die tätigkeitsbezogene Unterweisung geht über eine Anleitung und Einarbeitung hinaus (siehe Fachliche Weisungen zu § 16d SGB II der Bundesagentur für Arbeit, RZ 16d.2.11).

Das Jobcenter Kreis Unna erstattet die Personalkosten unter Berücksichtigung der tariflichen/ortüblichen Eingruppierung. Der Maßnahmeträger macht die Kosten in dem „Finanzierungsnachweis“ (Anlage 3 c) unter Position 2 geltend und legt bei Bedarf auch die der Berechnung zugrundeliegenden Unterlagen vor. Die Maßnahmekonzeption muss eine ausführliche Begründung für den notwendigen Personaleinsatz enthalten. Abgerechnet werden kann Personal, das beim Leitträger angestellt ist.

#### **2.3.5.1 Betreuungsschlüssel Anleitungsbedarf/tätigkeitsbezogene Unterweisung**

Der Betreuungsschlüssel für Anleitung und tätigkeitsbezogene Unterweisung richtet sich nach der zu betreuenden Personengruppe sowie nach dem jeweiligen Aufgabengebiet.

**Bei einer 30-Stunden-Woche gilt ein Betreuungsschlüssel von 1:24 als Standard.**

Je nach Art der AGH kann im begründeten Einzelfall der Betreuungsschlüssel

- 1:15 im begründeten Ausnahmefall Ü24 oder
- 1:12 im begründeten Ausnahmefall U25

berechnet werden.

#### **2.3.5.2 Betreuungsschlüssel sozialpädagogische Betreuung**

In Abhängigkeit von der Zielgruppe können Kosten für die sozialpädagogische Betreuung im Bedarfsfall zusätzlich übernommen werden. Die Notwendigkeit und der Umfang sind im Maßnahmekonzept schlüssig darzustellen.

Bei einer 30-Stunden-Woche können in diesem Fall als Betreuungsschlüssel

- 1:30 im begründeten Ausnahmefall Ü24 oder
- 1:24 im begründeten Ausnahmefall U25

berechnet werden.

#### **2.3.5.3 Gesamtbetreuungsschlüssel**

Für „gemischte“ AGH mit Teilnehmenden unter und über 25 Jahren können die Betreuungsrelationen U25 bei nachvollziehbarer Begründung angewandt werden.

#### **2.3.6 Erstattungsfähige Maßnahmekosten: Verwaltungs- und Sachkosten**

Die erforderlichen Verwaltungs- und Sachkosten, die unmittelbar mit der Durchführung der AGH entstehen, sind durch den Maßnahmeträger vollständig und nachvollziehbar darzustellen. Der Kausalzusammenhang mit der AGH muss zwingend dargestellt werden. Kosten, die auch ohne die Durchführung der AGH anfallen, werden nicht erstattet.

### **2.3.6.1 Verwaltungskosten**

Verwaltungskosten, die für die Betreuung und Abrechnung aufgrund der AGH entstehen, sind in geeigneter Form nachzuweisen. Alle Kosten im Zusammenhang mit der Beschäftigung der Verwaltungskräfte, die sog. Personalgemeinkosten fließen hier ein, wie z.B. Kosten für Miete und Energie, Kosten Personalverwaltung. Es werden auf Basis einer nachvollziehbaren Kalkulation maximal 140 € pro Teilnehmende/n (TN) und Monat erstattet. Dabei wird von einem Zeitaufwand ca. 2,5 Stunden pro TN und Monat ausgegangen. Eine nachvollziehbare Pauschalierung der Personalgemeinkosten ist auf Grundlage allgemein anerkannter Erhebungen zulässig.

### **2.3.6.2 Miet- und Energiekosten/Anteilige Kfz-Kosten**

Ein Nachweis, inwieweit die Kosten nicht ohnehin anfallen und wie hoch der Nutzungsanteil für die AGH-TN ist, ist dem Antrag zwingend beizulegen. Hier sind keine Overheadkosten anzugeben, s.o..

### **2.3.6.3 Arbeitskleidung**

Eine zweckmäßige Ausstattung der Teilnehmenden mit erforderlicher Arbeitskleidung wird unter Betrachtung der Grundsätze „Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“ erstattet, sofern sie nicht von der Einsatzstelle zu stellen ist.

### **2.3.6.4 Weitere Sach- und sonstige Kosten**

Als Beispiele sind hier die Kosten für Versicherungen für die TN oder Desinfektionsmittel zu nennen. Der Träger weist die Kosten in jedem Einzelfall nach. Eine Belegnachweisprüfung durch Jobcenter Kreis Unna ist möglich.

## **2.4 Berechnung, Abrechnung und Auszahlung**

Bei Teilnehmenden, die drei unentschuldigte Fehltage aufweisen, ist die zuständige Vermittlungsfachkraft unverzüglich in Schriftform, ggf. vorab telefonisch, zu informieren, damit über eine eventuelle Beendigung der Zuweisung entschieden werden kann. Die unentschuldigten Fehltage gelten als besetzter Teilnehmerplatz.

Der Träger informiert die zuständige Vermittlungsfachkraft unabhängig vom Grund des Fehlens (entschuldigt, unentschuldigt, krank, Urlaub), wenn die Teilnahmezeit in einem Kalendermonat bei weniger als die Hälfte der planmäßigen Beschäftigungstage liegt bzw. lag.

Der erste Tag der Zuweisung (Eintritt) kann bei Fehlen bzw. Nichterscheinen des/der Teilnehmenden (z.B. wegen Arbeitsunfähigkeit) nicht als Teilnehmertag (TNT) gewertet werden. In diesen Fällen verschiebt sich die Zuweisung auf den ersten Anwesenheitstag. Die Berücksichtigung als besetzter Teilnehmerplatz (Eintritt) beginnt somit erst mit der tatsächlichen Anwesenheit der/des ELB in der Maßnahme.

Ist der/die Teilnehmende 15 Arbeitstage ununterbrochen und entschuldigt erkrankt, führt dies grundsätzlich zu einer Abmeldung aus der Maßnahme. Diese Fehlzeiten sind unverzüglich der zuständigen Vermittlungsfachkraft mitzuteilen, damit über die Aufhebung der Zuweisung entschieden werden kann.

Maßnahmefremder Einsatz führt zur Rückforderung der vollen Trägerpauschale für den/die jeweilige/n ELB in dem betreffenden Monat. Gemäß der „Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit“ bedürfen Änderungen zur ursprünglichen Bewilligung immer der vorherigen Zustimmung des Jobcenters Kreis Unna.

Bei vorzeitiger Beendigung der Teilnahme – aus Gründen, die der Träger nicht zu vertreten hat –, hat der Träger bis zur Nachbesetzung bzw. Ersatzzuweisung maximal Anspruch auf die volle Maßnahmekostenpauschale (MKP) für den AGH-Platz im entsprechenden Monat.

#### Beispiele:

- a) Abbruch am 09.05.2024  
> volle MKP für Mai 2024 (Teilnahmetage (TNT): 30),
- b) Abbruch am 09.05.2024, Nachbesetzung ab 22.05.2024 > Anspruch auf anteilige MKP bis 21.05.2024, ab 22.05.2024 für den neuen Teilnehmer (TNT: 21),
- c) Abbruch 30.05.2024  
> volle MKP für Mai 2024 (TNT: 30, da max. 30/30 gewährt werden),
- d) Abbruch 30.05.2024, Nachbesetzung ab 13.06.2024  
> volle MKP für Mai 2024 (TNT: 30, da max. 30/30 gewährt werden) und anteilig erst wieder ab 13.06.2024 für den neuen Teilnehmer (TNT: 18)